

§ 3 ZollKostV — Gebührensätze

Zollkostenverordnung

Stand: 01.12.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Gebühren für Amtshandlungen nach § 2 Absatz 1 werden als feste Sätze nach dem Zeitaufwand bestimmt, der zu ihrer Durchführung erforderlich ist (Stunden- oder Monatsgebühren).

(2) Die Stundengebühr beträgt:

1. für die Begleitung und die Bewachung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 7 55 Euro,
2. für andere Amtshandlungen im Sinne des § 2 Absatz 1 68 Euro.

(3) Die Monatsgebühr beträgt:

1. für Beamtinnen und für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes 7 646 Euro,
2. für Beamtinnen und für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes 8 526 Euro,
3. für Beamtinnen und für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes 10 249 Euro.

Zitiervorschlag: § 3 ZollKostV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZollKostV/3>